

Term Sheet Überbrückungshilfe IV

Bundesprogramm	Zuschüsse zu den betrieblichen Fixkosten für Unternehmen, Soloselbständige, selbständige Angehörige der freien Berufe (im folgenden „Unternehmen“) mit hohem Corona-bedingten Umsatzausfall.
Ziel	Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Unternehmen mit bis zu 750 Mio. Euro jährlichem Umsatz im Jahr 2020 sowie von Schließungsanordnungen betroffene Unternehmen oberhalb dieser Umsatzschwelle, die unmittelbar und mittelbar Corona-bedingte erhebliche Umsatzausfälle erleiden. Der Eigenkapitalzuschuss soll gezielt Advents- und Weihnachtsmärkte und anderen von den Einschränkungen im November und Dezember betroffenen Unternehmen helfen.
Antragsberechtigte	Unternehmen, die in einem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben, können eine Förderung im Rahmen der förderfähigen Maßnahmen der Überbrückungshilfe IV für den betreffenden Monat beantragen. Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. September 2021 gegründet worden sind, können als Vergleichsumsatz wahlweise den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019 heranziehen, den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz in den drei Monaten Juli bis September 2021 in Ansatz bringen. Alternativ können diese Unternehmen bei der Ermittlung des notwendigen Referenzumsatzes auf den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde, abstellen. Für solche jungen Unternehmen ist die Gesamtsumme der Förderung in den Grenzen der einschlägigen Kleinbeihilfenregelung auf max. 2.300.000 Euro begrenzt.
Förderfähige Maßnahme	Erstattung fortlaufender fixer Betriebskosten gemäß folgender Positivliste: 1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind förderfähig, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurden. Sonstige Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig. 2. Weitere Mietkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen

	3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen 4. Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 Prozent des Abschreibungsbetrages, wobei für das Gesamtjahr ermittelte Abschreibungsbeträge <i>pro rata temporis</i> auf den jeweiligen Förderzeitraum anzupassen sind. 5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten 6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV 7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung 8. Grundsteuern 9. Betriebliche Lizenzgebühren 10. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben 11. Kosten für den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen 12. Kosten für Auszubildende 13. Personalaufwendungen im Förderzeitraum werden mit der Personalkostenpauschale für Personalkosten, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, gefördert. Die Personalkostenpauschale beträgt pauschal 20 Prozent der Fixkosten nach den Ziffern 1 bis 11. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig. 14. Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019. abzgl. des bereits im Jahr 2021 in der Überbrückungshilfe III und III Plus beantragten Volumens. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. September 2021 gegründet wurden, Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben für zwölf Monate in einem beliebigen Zeitraum seit Gründung. 15. Ausgaben für Hygienemaßnahmen wie zum Beispiel Schnelltests, Desinfektionsmitteln und Schutzmasken. 16. Gerichtskosten für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit (StaRUG) bis 20.000 Euro pro Monat. Für folgende Branchen bzw. Unternehmen gelten Sonderregelungen: 1. Für Soloselbständige wird eine einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe 2022“) in Höhe von 50 Prozent des Referenzumsatzes des Jahres 2019 in einer
--	---

	Gesamthöhe bis zu 4.500 Euro gewährt, sofern keine sonstigen Fixkosten in der Überbrückungshilfe IV geltend gemacht werden. 2. Die branchenspezifischen Fixkostenregelungen für die Reisebranche werden fortgeführt und an die geänderte Corona-Lage angepasst. Ergänzend zur Personalkostenpauschale wird für jeden Fördermonat eine Anschubhilfe in Höhe von 20% der Lohnsumme gewährt, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen waren. Die maximale Gesamtförderhöhe aus der Anschubhilfe beträgt 2 Mio. Euro (für die Anschubhilfe im Rahmen der Überbrückungshilfe III und III Plus (beide Phasen und Überbrückungshilfe IV). 3. Für die Veranstaltungs- und Kulturbranche werden im Rahmen der allgemeinen Zuschussregeln zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten auch die Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von September bis Dezember 2021 erstattet. Die Erstattung umfasst auch Ausfall- und Vorbereitungskosten, die bis zu 12 Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums angefallen sind. Ergänzend zur Personalkostenpauschale wird für jeden Fördermonat eine Anschubhilfe in Höhe von 20% der Lohnsumme gewährt, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen waren. Die maximale Gesamtförderhöhe aus der Anschubhilfe beträgt 2 Mio. Euro (für die Anschubhilfe im Rahmen der Überbrückungshilfe III und III Plus (beide Phasen) und Überbrückungshilfe IV). Für Hersteller, Großhändler, Einzelhändler und professionelle Verwender wird die Abschreibungsmöglichkeit unter Ziffer 4 der förderfähigen Maßnahmen unter definierten Voraussetzungen auf das Umlaufvermögen erweitert (siehe verbindliche Anlage zum Term Sheet für die Überbrückungshilfe IV). 4. Im Bedarfsfall: Unternehmen der pyrotechnischen Industrie erhalten eine gesonderte Unterstützung im Rahmen der Überbrückungshilfe IV. Ergänzende Bestimmungen für diese Sonderregelungen sind in der Anlage zum Term Sheet für die Überbrückungshilfe IV aufgeführt.
Max. Förderung	Der maximale Zuschuss beträgt 10 Millionen Euro pro Monat, sofern die Obergrenzen des europäischen Beihilferechts dies zulassen. Die kumulierte Obergrenze für staatliche Beihilfen beträgt nach dem Befristeten Rahmen der Europäischen Kommission (Kleinbeihilfen und Fixkosten) sowie der De-Minimis Verordnung derzeit maximal 14,5 Millionen Euro für Beihilfen insgesamt aus allen staatlichen Förderprogrammen (z.B. KfW-Schnellkredit, Soforthilfe, Überbrückungshilfe und November-/Dezemberhilfe). Unternehmen, die im Rahmen der Allgemeinen Bundesregelung

	Schadensausgleich, COVID-19 antragsberechtigt sind, können sich auch auf diese beihilferechtliche Basis stützen. Die Obergrenze für den auf die Schadensregelung gestützten Teil der Überbrückungshilfe III, der Überbrückungshilfe III Plus und Überbrückungshilfe IV wird auf insgesamt 40 Millionen Euro festgelegt. Daraus kann sich für den gesamten Förderzeitraum beider Hilfsprogramme ein maximaler Zuschuss von insgesamt bis zu 54,5 Millionen Euro ergeben, soweit der Antragsteller keine Beihilfen aus anderen staatlichen Corona-Förderprogrammen auf Basis der o.g. Beihilferahmen erhalten hat. Antragsberechtigte der Überbrückungshilfe IV, die ihren Antrag über eine/n Prüfende/n Dritte/n stellen, erhalten bei ihrem Erstantrag als Vorauszahlung auf die endgültige Förderung durch die Bewilligungsstelle eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der beantragten Förderung, jedoch höchstens 100.000 Euro für einen Monat. Für die Gesamthöhe der Abschlagszahlungen sind die einschlägigen Bestimmungen des Haushalts- und Kassenrechts zu beachten.
Berechnung der Zuschusshöhe in Abhängigkeit von der Umsatzentwicklung im Förderzeitraum	Monatliche Fixkostenerstattung in Höhe von: - 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch, - 60 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 Prozent, - 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent jeweils Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Vergleichsmonat des Jahres 2019. Keine Erstattung bei Umsatzeinbruch von weniger als 30 Prozent im betreffenden Monat. Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. September 2021 gegründet worden sind, können als Vergleichsumsatz wahlweise den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019 heranziehen, den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz in den drei Monaten Juli bis September 2021 in Ansatz bringen. Alternativ können diese Unternehmen bei der Ermittlung des notwendigen Referenzumsatzes auf den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde, abstellen. Antragstellern wird in begründeten Härtefällen, die in den FAQ genannt sind, die Möglichkeit eingeräumt, alternative Vergleichszeiträume im Jahr 2019 zu wählen.

	<u>Eigenkapitalzuschuss:</u> Unternehmen, mit einem Umsatzeinbruch von durchschnittlich mindestens 50 Prozent im Dezember 2021 und Januar 2022 [Zugangskriterium] erhalten 30 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1-11 im jeweiligen Fördermonat. Für Unternehmen, die von den Absagen der Advents- und Weihnachtsmärkte betroffen waren, beträgt dieser Wert 50 Prozent. Für diese Unternehmen ist als Zugangskriterium ein Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent im Dezember 2021 hinreichend. Im Licht der weiteren Infektionsentwicklung wird das Zugangskriterium im Februar 2022 überprüft. <u>Wichtige Hinweise:</u> Die Vorgaben des europäischen Beihilferechts sind für die gesamte Förderung der Überbrückungshilfe IV (d.h. auch inkl. des Eigenkapitalzuschusses) einzuhalten. Das bedeutet insbesondere, dass die Förderung 70 % bzw. 90 % der insgesamt nachgewiesenen ungedeckten Fixkosten nicht überschreiten darf, sofern die Bundesregelung Fixkostenhilfe zugrunde liegt. Auf die Schadensausgleichsregelung können sich Unternehmen stützen, die durch eine zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie von Bund und Ländern angeordnete Schließungsmaßnahme direkt oder indirekt betroffen sind. Indirekt betroffen bedeutet, dass mindestens 80% des Umsatzes mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielt worden sein muss.
Laufzeit und Ausschlüsse	1. Januar 2022 bis 31. März 2022 Unternehmen, deren Förderung mehr als 12 Mio. Euro beträgt, müssen für das Jahr 2022 folgende Bedingungen erfüllen: Keine Entnahmen, Gewinn- und Dividendenausschüttungen sowie keine Gewährung von Darlehen der Gesellschaft an Gesellschafter sowie keine Rückführung oder Zinszahlung von Gesellschafterdarlehen. Dies gilt auch für bereits von Hauptversammlungen gefasste Gewinn- und Dividendenausschüttungsbeschlüsse. Ausgenommen sind gesetzlich vorgeschriebene Dividendenausschüttungen und fällige Steuerzahlungen der Gesellschafter, die aus dem Unternehmen resultieren. Zudem dürfen Organmitgliedern und Geschäftsleitern keine Boni, andere variable oder vergleichbare Vergütungsbestandteile gewährt werden. Gleiches gilt auch für Sonderzahlungen in Form von Aktienpaketen, Gratifikationen oder andere gesonderte Vergütungen neben dem Festgehalt sowie sonstige in das freie Ermessen des Unternehmens gestellte Vergütungsbestandteile und rechtlich nicht gebotene Abfindungen. Es wird die technische Möglichkeit geschaffen, innerhalb der Antragsfristen Soloselbstständigen ein nachträgliches Wahlrecht

	zwischen Überbrückungshilfe IV und Neustarthilfe 2022 für den entsprechenden Zeitraum zu eröffnen. Zuschüsse aus dem Sonderfonds Kulturveranstaltungen sind auf die Überbrückungshilfe IV anzurechnen, soweit sich Förderzeitraum und Förderzweck überschneiden.
Antragstellung	Eine Antragstellung erfolgt über die elektronische Antragsplattform (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de).
Nachweise	Elektronische Antragstellung durch prüfende Dritte (z.B. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer): Glaubhaftmachung der Antragsberechtigung, der voraussichtlichen Umsatzeinbrüche sowie der voraussichtlichen Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten. Bestätigung der Plausibilität durch den prüfenden Dritten. Soloselbständige bis zu einem Förderhöchstbetrag von 4.500 Euro sind unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt. Dies gilt auch für natürliche Personen mit Anteilen an Personengesellschaften. Elektronische Abrechnung der endgültigen Umsatzeinbrüche und Fixkosten nach Programmende mit Rückforderungs- und Nachschusspflicht sowie stichprobenweiser Überprüfung.
Programmvolumen	Im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2022 sind im Einzelplan 60 für alle laufenden und abzuwickelnden Zuschussprogramme angemessene Beträge vorgesehen.
Haushalt	EPL 60.
Verwaltung	Länder